

STATUTEN

Youtility AG

21. Mai 2008

Youtility AG
Moserstrasse 17
CH-3000 Bern 25
Tel. 031 335 70 00

I. Einleitung

Art. 1

Unter der Firma "Youtility AG" besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in *Firma*
Bern.

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt die Entwicklung von Produkten und Dienst- *Zweck von Youtility*
sowie Supportleistungen für Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaf-
ten einschliesslich Einkaufskoordination im Bereich von Infrastruktur-
aufgaben wie Energie, Wasser, Kommunikation etc. Sie kann in diesem
Bereich Produkte und Dienst- sowie Supportleistung auf eigene oder
fremde Rechnung vertreiben und alle Geschäfte tätigen, die mit dem
Gesellschaftszweck direkt oder indirekt zusammenhängen.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, Tochtergesell-
schaften gründen, sich an andern Unternehmen im In- und Ausland
beteiligen sowie Grundstücke erwerben.

II. Aktienkapital, Übertragung der Aktien

Art. 3

Das Aktienkapital beträgt CHF 7'500'000.- und ist eingeteilt in 75'000 *Aktienkapital*
Namenaktien zu je CHF 100.-. Sämtliche Aktien sind voll eingezahlt.

Anstelle der Aktien können Aktienzertifikate in beliebiger Höhe ausge- *Aktienzertifikate*
geben werden.

Art. 4

Die Aktien dürfen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates übertragen *Übertragung der Akti-*
werden. *en*

Die Zustimmung kann nicht verweigert werden, wenn es sich um die *Verweigerung der*
Übertragung der Aktien eines Aktionärs an eine Unternehmung handelt, *Übertragung*
an der er massgebend beteiligt ist oder an eine solche, die an ihm
massgebend beteiligt ist.

Die Zustimmung kann unter Vorbehalt von Absatz 2 verweigert werden, wenn

- der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat;
- nicht jede Gewähr geboten ist, dass der Erwerber alle statutarischen und vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft erfüllt;
- der Erwerber direkt oder indirekt eine der Gesellschaft oder ihre Aktionäre konkurrenzierende Tätigkeit ausübt;
- die Gesellschaft dem Veräußerer der Aktien anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 5

Die statutarischen Organe der Gesellschaft sind:

Organe

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 6

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Generalversammlung

Es stehen ihr folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

Unübertragbare Befugnisse der GV

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 7

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. *Periodizität*

Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedarf und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen einberufen. *a.o. Generalversammlung*

Die Einberufung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangt werden.

Art. 8

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat in der in Art. 22 vorgesehenen Form spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. *Einberufung*

In der Einladung zur Generalversammlung sind die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrates sowie die Anträge der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung verlangt haben. *Einladung*

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht. *Anträge*

Art. 9

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären zugestellt. *Zustellung der Unterlagen*

Art. 10

Die Aktionäre üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Generalversammlung aus. *Rechte*

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre berechtigt. *Teilnahmeberechtigte*

Der Verwaltungsrat trifft die für die Teilnahme an der Generalversammlung und für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.

Der stimmberechtigte Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder mit schriftlicher Vollmacht durch einen andern Aktionär vertreten lassen.

Vertretung der Aktien

Juristische Personen und Handelsgesellschaften werden durch ihre Organe oder mit schriftlicher Spezialvollmacht versehene Beauftragte vertreten.

Art. 11

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident, in deren Abwesenheit ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bezeichnet; die Stimmenzähler werden in offener Abstimmung gewählt.

Vorsitz

Das Protokoll hat über die Beschlüsse und Wahlen Aufschluss zu geben und hat die von den Aktionären zu Protokoll abgegebenen Erklärungen zu enthalten. Es ist vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und den Stimmenzählern zu unterzeichnen und gilt damit als genehmigt.

Protokoll

Art. 12

In der Generalversammlung hat jede vertretene Aktie eine Stimme.

Anzahl Stimmen

Art. 13

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz es nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheimes Verfahren beschlossen oder vom Vorsitzenden angeordnet wird.

Abstimmungen

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Entlastung des VR

B. Verwaltungsrat

Art. 14

Dem Verwaltungsrat obliegen die Oberleitung der Gesellschaft und die Oberaufsicht über ihre Organe.

Verwaltungsrat (VR)

Er beschliesst über alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder diese Statuten anderen Organen der Gesellschaft übertragen werden.

Der Verwaltungsrat hat namentlich folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

Aufgaben des VR

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Art. 15

Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen. Sind die Aktien im Besitz einer juristischen Person, so können deren Vertreter als Mitglieder gewählt werden. *VR-Mitglieder*

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre. Sie sind sofort wieder wählbar. Die Amtsdauer endet mit dem Tage der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung, spätestens aber mit dem Erreichen der Altersgrenze, das heisst an der ordentlichen Generalversammlung des Kalenderjahres, in dem das 65. Altersjahr vollendet wird. *Amtsdauer*

Mitglieder, die als Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder gewählt werden, treten in die Amtsdauer der Mitglieder ein, die sie ersetzen. *Mitglieder-Ersatz*

Art. 16

Der Präsident des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er wählt insbesondere aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten sowie einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht. *VR-Präsident*

Er kann die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisationsreglements ganz oder teilweise an einzelne seiner Mitglieder oder an Dritte übertragen. *Geschäftsführung*

Art. 17

Der Verwaltungsrat bezeichnet im Organisationsreglement die Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft führen, und bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung. *Rechtsverbindliche Unterschrift*

Art. 18

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung, die vom Verwaltungsrat festgesetzt wird. *Entschädigung VR*

C. Die Revisionsstelle

Art. 19

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr für das laufende Rechnungsjahr eine Revisionsstelle. *Revisionsstelle*

Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. *Rechte und Pflichten*

IV. Jahresrechnung und Gewinnverwendung

Art. 20

Die Rechnungslegung erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes und nach den Grundsätzen einer soliden Geschäftsführung. *Jahresrechnung*

Art. 21

Der Bilanzgewinn wird nach den gesetzlichen Vorschriften und den Beschlüssen der Generalversammlung verteilt. *Bilanzgewinn*

V. Bekanntmachungen

Art. 22

Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief an die Aktionäre. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen. *Bekanntmachungen an Aktionäre*

VI. Auflösung der Gesellschaft und Liquidation

Art. 23

Eine allfällige durch die Generalversammlung beschlossene Auflösung der Gesellschaft erfolgt nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. *Auflösung der Gesellschaft*

Die Statuten vom 14. September 2000 wurden letztmals an den Generalversammlungen vom 25. November 2005 und 21. Mai 2008 bzw. der Verwaltungsratssitzung vom 17. Mai 2006 und 21. Mai 2008 teilweise abgeändert.

Bern, 21. Mai 2008

Namens der Generalversammlung

sig.

Der Präsident:
Peter E. Naegeli

sig.

Der Protokollführer
Peter Dubach